

 Bundesministerium  
Inneres

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Herbert KICKL  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0445-II/2/b/2018

Wien, am 7. September 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 11. Juli 2018 unter der Zahl 1427/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „rechtsextreme Ausschreitungen anlässlich der Fußball-WM 2018“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

*Frage 1:*

*Zu wie vielen rechtsextremen Straftaten kam es im Kontext der Fußball-WM der Männer in Russland insgesamt in Österreich? (aufgeschlüsselt nach konkreten Verstößen, Bundesland, Datum, Geschlecht)*

In Wien wurde gegen einen männlichen Beschuldigten wegen Verdacht nach § 3 g Verbotsgesetz in der Nacht vom 7. auf den 8. Juli 2018 Bericht an die Staatsanwaltschaft erstattet. In den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg wurden keine rechtsextremen Straftaten im angeführten Kontext festgestellt.

**Frage 2:**

*Zu wie vielen Identitätsfeststellungen kam es in der Nacht von 22. auf 23. Juni im Kontext der oben beschriebenen Randale in Wien seitens einiger Fußballfans? (aufgeschlüsselt nach Verstoß, Geschlecht, Bundesland)*

In der Nacht vom 22. auf den 23. Juni 2018 erfolgten in Wien acht (drei Frauen, fünf Männer) und in der Steiermark sechs Identitätsfeststellungen (sechs Männer) gemäß § 35 Abs. 1 Z. 1 Sicherheitspolizeigesetz. In den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg kam es zu keinen Identitätsfeststellungen im angeführten Kontext.

**Frage 3:**

*Zu wie vielen Anzeigen kam es in der Nacht von 22. auf 23. Juni im Kontext der oben beschriebenen Randale in Wien seitens einiger Fußballfans? (aufgeschlüsselt nach Verstoß, Geschlecht, Bundesland)*

In Wien wurden gegen vier männliche Beschuldigte wegen Verdacht einer Straftat nach § 15 iVm § 269 StGB als auch nach § 84 StGB Berichte an die Staatsanwaltschaft erstattet. Weiters erfolgten Verwaltungsstrafanzeigen gegen eine männliche Person gemäß § 1/1/1 Wiener Landes-Sicherheitsgesetz und gegen eine weitere männliche Person gemäß § 81 SPG.

In der Steiermark wurden neun Berichte an die Staatsanwaltschaft erstattet, davon vier wegen Verdacht der schweren Körperverletzung, vier wegen Verdacht des Widerstandes gegen die Staatsgewalt und ein Bericht wegen Verdacht des tätlichen Angriffs auf einen Beamten. Weiters wurden in der Steiermark fünf Verwaltungsanzeigen erstattet, davon eine wegen § 82 SPG, drei wegen Übertretung nach § 2 und eine Anzeige nach § 1 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes. Alle Beschuldigten bzw. Angezeigten in der Steiermark sind männlich.

In den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg kam es zu keinen Anzeigen im angeführten Kontext.

**Frage 4:**

*Zu wie vielen Sicherstellungen kam es in der Nacht von 22. auf 23. Juni im Kontext der oben beschriebenen Randale in Wien seitens einiger Fußballfans? (aufgeschlüsselt nach Verstoß, Geschlecht, Bundesland)*

Im gesamten Bundesgebiet kam es zu keinen Sicherstellungen im angeführten Kontext.

*Frage 5:*

*Verstößt der Spruch „Noz, zica, Srebrenica“ ("Messer, Draht, Srebrenica") gegen österreichische Gesetze wie etwa § 283 StGB Verhetzung?*

Die strafrechtliche Beurteilung fällt in die Zuständigkeit der Justizbehörden.

*Frage 5a:*

*Wenn nein, warum nicht?*

Aufgrund der Beantwortung der Frage 5 entfällt die Beantwortung dieser Frage.

*Frage 6:*

*Verstoßen Sprüche wie „Ubij, ubij, ubij Siptara“ und „Ubij, ubij, ubij Ustasu“ („Tötet, tötet, tötet den Albaner“, „Tötet, tötet, tötet den Kroaten“) gegen österreichische Gesetze wie etwa § 283 StGB Verhetzung?*

Die strafrechtliche Beurteilung fällt in die Zuständigkeit der Justizbehörden.

*Frage 6a:*

*Wenn nein, warum nicht?*

Aufgrund der Beantwortung der Frage 6 entfällt die Beantwortung dieser Frage.

*Frage 7:*

*Medial berichtet wurde, dass es in der Nacht von 7. auf 8. Juli zu 78 Anzeigen im Rahmen der Siegesfeiern kroatischer Fans in Wien gekommen sei. Ist dies korrekt?*

Ja.

*Frage 7a:*

*Wenn nein, zu vielen Anzeigen kam es im Kontext dieser beschriebenen Vorfälle?*

Da die Vorfrage bejaht wurde, entfällt die Beantwortung dieser Frage.

**Frage 8:**

*Medial berichtet wurde, dass es in der Nacht von 7. auf 8. Juli zu 16 Sicherstellungen im Rahmen der Siegesfeiern kroatischer Fans in Wien gekommen sei. Ist dies korrekt?*

Ja.

**Frage 8a:**

*Wenn nein, zu vielen Anzeigen kam es im Kontext dieser beschriebenen Vorfälle?*

Da die Vorfrage bejaht wurde, entfällt die Beantwortung dieser Frage.

**Frage 9:**

*Medial berichtet wurde, dass es in der Nacht von 7. auf 8. Juli zu acht Identitätsfeststellungen im Rahmen der Siegesfeiern kroatischer Fans in Wien gekommen sei. Ist dies korrekt?*

Ja.

**Frage 9a:**

*Wenn nein, zu vielen Anzeigen kam es im Kontext dieser beschriebenen Vorfälle?*

Da die Vorfrage bejaht wurde, entfällt die Beantwortung dieser Frage.

**Frage 10:**

*Ist es korrekt, dass es im Zuge der Ansammlung es in der Nacht von 7. auf 8. Juli in Wien von Fans zu „Heil Hitler“ -Rufen gekommen ist?*

Ein derartiger Vorfall ist den Sicherheitsbehörden nicht bekannt.

**Frage 10a:**

*Was die Polizei diesbezüglich etwas unternommen?*

Mit Verweis auf die Antwort zur Frage 10 entfällt die Beantwortung dieser Frage.

**Frage 10a i:**

*Wenn nichts unternommen wurde, warum nicht?*

Mit Verweis auf die Antwort zur Frage 10 entfällt die Beantwortung dieser Frage.

*Frage 10b:*

*Ist es zu einer Anzeige auf Grund des Verstoßes gegen das Verbotsgebot gekommen?*

Mit Verweis auf die Antwort zur Frage 10 entfällt die Beantwortung dieser Frage.

*Frage 10b i:*

*Wenn nein, warum nicht?*

Mit Verweis auf die Antwort zur Frage 10 entfällt die Beantwortung dieser Frage.

*Frage 11:*

*Ist es korrekt, dass es im Zuge der Ansammlung es in der Nacht von 7. auf 8. Juli in Wien von Fans zu mindestens einem Hitler-Gruß gekommen ist?*

Ja.

*Frage 11a:*

*Was die Polizei diesbezüglich etwas unternommen?*

Es wurden Ermittlungen nach dem Verbotsgebot eingeleitet.

*Frage 11a i:*

*Wenn nichts unternommen wurde, warum nicht?*

Mit Verweis auf die Antwort zur Frage 11a entfällt die Beantwortung dieser Frage.

*Frage 11b:*

*Ist es zu einer Anzeige auf Grund des Verstoßes gegen das Verbotsgebot gekommen?*

Nach Abschluss der Ermittlungen wird der Staatsanwaltschaft Bericht wegen Verdacht einer Straftat nach dem Verbotsgebot erstattet werden.

*Frage 11b i:*

*Wenn nein, warum nicht?*

Mit Verweis auf die Antwort zur Frage 11b entfällt die Beantwortung dieser Frage.

**Frage 11c:**

*Wie viele Wahrnehmung von Hitler-Grüßen gibt es seitens der Polizei in der Nacht von 7. auf 8. Juli in Wien von Fußball-Fans im oben genannten Kontext? (bitte um konkrete Aufschlüsselung)*

Es erfolgte eine diesbezügliche Wahrnehmung.

**Frage 11c i:**

*Wie wurden die einzelnen Vorfälle beamtshandelt?*

Nach der Veranstaltung wurde im Internet sowie auf twitter.at eine männliche Person, welche den Hitlergruß zeigt, auf einem Foto wahrgenommen. Ermittlungen wurden eingeleitet.

**Frage 11c ii:**

*Wurden alle dieser Vorfälle zur Anzeige gebracht?*

Nach Abschluss der Ermittlungen nach dem Verbotsgesetz wird der Staatsanwaltschaft Bericht erstattet werden.

**Frage 12:**

*Ist es korrekt, dass es während der Ansammlung in der Nacht von 7. auf 8. Juli in Wien von Fußball-Fans im oben genannten Kontext zum Abspielen oder Singen eines, die Konzentrations- und Vernichtungslagern des NDH-Staates verherrlichenden Liedes gekommen ist?*

Das Abspielen oder Singen eines derartigen Liedes wurde nicht wahrgenommen.

**Frage 12a:**

*Gab es diesbezüglich eine Amtshandlung seitens der Polizei?*

Mit Verweis auf die Antwort zur Frage 12 entfällt die Beantwortung dieser Frage.

**Frage 12b:**

*Kam es diesbezüglich zu einer Anzeige?*

Mit Verweis auf die Antwort zur Frage 12 entfällt die Beantwortung dieser Frage.

**Frage 12b i:**

*Wenn ja, nach welchem Paragraphen?*

Mit Verweis auf die Antwort zur Frage 12 entfällt die Beantwortung dieser Frage.

**Frage 13:**

*Welche Schulungs-und Sensibilisierungsmaßnahmen für im Einsatz befindliche Beamten gibt es, um rechtsextreme Symbole aus dem Ausland zu erkennen?*

Sowohl in der Polizeigrundausbildung, als auch in den Grundausbildungslehrgängen für dienstführende und leitende Exekutivbeamte werden in den Modulen „Staatsschutz“ bzw. „Verfassungsschutz“ angeführte Themenbereiche vorgetragen und erfolgen durch fachkundige Beamte regelmäßige Schulungen betreffend rechtsextremer Symbole.

Während in der Polizeigrundausbildung die Grundsätze des Staatsschutzes und Grundlagen der Themenbereiche Extremismus und Terrorismus den Beamten näher gebracht werden, wurden die Inhalte in der Grundausbildung für dienstführende Exekutivbedienstete wie folgt festgelegt:

- Übersichtsdarstellung der Phänomen-Bereiche Linksextremismus, Rechtsextremismus, militante Tierrechtsgruppen und staatsfeindliche Verbindungen
- Grundlagen Radikalisierungsprozess
- Rechtliche Rahmenbedingungen der Extremismus-Bekämpfung im Polizeilichen Staatsschutzgesetz sowie im Strafgesetzbuch/Strafprozessordnung und insbesondere im Bundes-Verfassungsgesetz, Abzeichengesetz und im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen

Aufgrund der definierten Lernziele wissen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Grundlagen des Radikalisierungsprozesses und können zwischen rechtskonformer, radikaler und extremistischer bzw. terroristischer Handlung im politischen Kontext differenzieren bzw. wissen überblicksmäßig über die Phänomene des nationalen Extremismus/Terrorismus Bescheid. In den Grundausbildungslehrgängen für leitende Exekutivbedienstete wird der Themenbereich in der Lehrveranstaltung „Staatspolizeilicher Dienst“ behandelt.

Des Weiteren werden im Zuge laufend stattfindender Ausbildungstage die Exekutivbediensteten auf einsatzspezifische Situationen vorbereitet, die typischerweise im Zuge von Einsätzen entstehen können. Schließlich werden auch Exekutivbedienstete der Landespolizeidirektionen zu Staatschutzsensoren ausgebildet, welche als direkte

Ansprechpartner der Exekutivbeamten und Exekutivbeamten in den Polizeiinspektionen dienen.

Herbert Kickl



